

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

Stiftung Digitale Chancen, 27.04.2021

Vorbemerkung

Die Änderung des StGB durch Ergänzung eines § 176e zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder wird von der Stiftung Digitale Chancen ausdrücklich begrüßt.

Schnelle Innovationszyklen digitaler Technologien und Dienste und ein sich rasch wandelndes Nutzer*innenverhalten machen eine regelmäßige Beobachtung neuer Phänomene und potenziell strafrechtlich relevanter Handlungsmuster notwendig, um den rechtlichen Rahmen soweit erforderlich an die veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Unter Bezugnahme auf die UN-Kinderrechtskonvention und die am 24. März 2021 von den Vereinten Nationen veröffentlichte Allgemeine Bemerkung Nr. 25 zu den Rechten von Kindern im digitalen Umfeld kommentieren wir die Ergänzung des StGB um den § 176e wie folgt.

Die strafrechtliche Verfolgung der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern erscheint folgerichtig angesichts der Zunahme derartiger Inhalte – sowohl hinsichtlich Quantität als auch hinsichtlich der Reichweite deren Verbreitung – im Internet.

Die Verankerung des neuen Straftatbestands im Sexualstrafrecht ist begründet, da die Verbreitung derartiger Inhalte Auswirkungen auf die sexuelle Entwicklung von Kindern und ihre sexuelle Selbstbestimmung haben kann, wie im Folgenden weiter ausgeführt wird.

Kinder wachsen heute in einem zunehmend von digitalen Medien geprägten Lebensumfeld auf. Ihre Kommunikation und sozialen Kontakte finden in immer stärkerem Maße auch über das Internet statt. Dadurch bewegen sich Kinder tagtäglich in einem Umfeld, in dem sie sexuellen Übergriffen und Gewalthandlungen ausgesetzt sein können. Die 25. Allgemeine Bemerkung zur UN-Kinderrechtskonvention fordert aus diesem Grund die Staaten ausdrücklich auf, derartigen mittels digitaler Technologien ausgeübten Sexualstraftaten durch gesetzgeberische Maßnahmen auch präventiver Art entgegenzuwirken (<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/GCChildrensRightsRelationDigitalEnvironment.aspx>, Art. 81-82).

Sexuelle Gewalt gegen Kinder manifestiert sich auch in Form von Sprache. Dies wurde 2015 im Rahmen der Initiative „Keine Grauzonen“ durch das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Zentrum für Kinderschutz im Internet – I-KiZ thematisiert. In Zusammenarbeit mit großen Plattformanbietern wurden am I-KiZ Mechanismen entwickelt, um beispielsweise sexuell konnotierte Kommentierungen zu an sich harmlosen Bildern von Kindern zu identifizieren und deren Verbreitung entgegenzuwirken, vgl. <https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/topic.324/key.1585>).

Im Internet werden Kinder in unterschiedlicher Art und Weise sexuell ausgebeutet. Dies umfasst neben dem Handel mit Kindern als Sexualobjekten auch die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen oder die gezielte Kontaktaufnahme zu Kindern in der Absicht des sexuellen Missbrauchs. Viele dieser Formen der sexuellen Ausbeutung sind heute länderübergreifend illegal und werden konsequent bekämpft. Es gibt jedoch Grenzbereiche, die strafrechtlich nicht oder nur teilweise erfasst sind; dazu gehören bislang auch die Verbreitung und der Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern.

Durch die Verbreitung von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch werden Kinderrechte verletzt. Der Kinderrechte-Ausschuss der Vereinten Nationen verweist in der 25. Allgemeinen Bemerkung in Art.

82 ausdrücklich auf die Gefahr körperlicher **und psychischer** Gewalt gegen Kinder im Internet. In Anleitungen zum sexuellen Missbrauch werden Kinder häufig in menschenverachtender Sprache als Sexualobjekte dargestellt, die Gewalt gegen und der Missbrauch von Kindern wird in diesen Anleitungen als eine akzeptierte Handlung beschrieben, und es wird zur Nachahmung dieser Handlung animiert. Dadurch werden die Persönlichkeitsrechte von Kindern verletzt, potenziell kann auch ihre Fähigkeit zum Selbstschutz und zur Abwehr von Belästigungen und Übergriffen im Netz durch die Verbreitung derartiger Inhalte herabgesetzt werden.

Sexuelle Grenzverletzung ist ein strafrechtlich relevanter Normbruch, der durch die regelmäßige Verfügbarkeit und weite Verbreitung im Internet – zunehmend auch von Kindern – als „normal“ empfunden wird. Die Herabwürdigung von Kindern und ihre Reduzierung auf Objekte zur Befriedigung sexueller Interessen von Erwachsenen stellt eine Gefährdung des Kindeswohls dar. Gleichzeitig besteht durch die Verbreitung von Missbrauchsanleitungen die Gefahr, dass Neigungen pädosexuell orientierter Menschen verfestigt, sexuelle Übergriffe stimuliert und Cybergrooming gefördert werden. Dem gilt es durch entsprechende gesetzliche Regelungen entgegenzuwirken, wie auch die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 in Art. 113 fordert.

Gemäß Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, vorrangig zu berücksichtigen ist. Diese Maßgabe sollte auch bei der geplanten Änderung des Strafgesetzbuches leitendes Prinzip sein.